

Argumente im Nachhinein

Grundsätzlich besteht die Erforderlichkeit, im Vorverfahren, die jeweiligen Argumente der Parteien vorzutragen, um hierdurch die Möglichkeit zu geben diese Bewertungen widerlegen zu können.

Wird erst in einem Urteil entsprechende Argumente bekannt gegeben, stellt dies eine große Benachteiligung für die betroffene Partei dar.

Wenn die Begründung stichhaltig wäre, wird der unterliegenden Partei, die Möglichkeit genommen, die Klage zurückzunehmen, oder den Klagegrund zu akzeptieren. Hierdurch können Verfahrenskosten eingespart werden.

Wenn die Begründung falsch ist und widerlegt werden könnte, muss der Weg in die nächste Instanz gegangen werden.